Der Tischtitel

als

Inauguraldissertation bearbeitet

von

Johannes Nacke.

Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1869.

Der Tischtitel

als

Inauguraldissertation bearbeitet

von

Johannes Nacke.

Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1869.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550006_0059

Seinem lieben Vetter

Franz Nacke,

Propst ad S. Udalricum zu Paderborn,

gewidmet

vom

Verfasser.

Erster oder geschichtlicher Theil.

Die Kirche hatte stets den Grundsatz, daß ihre Diener in einer deren heiligen Standes würdigen Weise müßten ihren Unterhalt finden können. Diesen Grundsatz hat die Kirche ihrer Weise gemäß im Laufe der Zeit nach den wechselnden Verhältnissen zur Geltung gebracht und entwickelt; er ist aber enthalten in der Vorschrift des sog. Ordinationstitels, als dessen letzte Stufe in Deutschland der Tischtitel zu betrachten ist.

Schon der Apostel hatte ausgesprochen: „Nescitis, quoniam, qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt et qui altari deserviunt cum altari participant? Ita et Dominus ordinavit iis, qui Evangelium anuntiant de Evangelio vivere.“ 1. Cor. 9, 13. 14; und so bezog der Clerus der ersten Jahrhunderte seinen Unterhalt vorzüglich aus den freiwilligen Gaben der Gemeinde, die dem Bischof dargebracht wurden, einige Cleriker hatten auch mehr oder weniger eigenes Vermögen, und im Nothfall kam auch Gewerbebetrieb Seitens des Clerus vor; in letzterer Beziehung ergingen jedoch bald häufige und entschiedene Verbote. Als im 3. Jahrhundert, besonders seit Gallienus, sich ein eigenes Kirchenvermögen bildete, das auch Immobilien in sich begriff, wurden die Einkünfte jeder Kirche in vier Theile getheilt, von denen ein Theil dem bei ihr angestellten Clerus zu seinem Unterhalt zugewiesen wurde. sicherte sonach anfangs die Verwaltung eines Amtes an einer bestimmten Kirche den Unterhalt des Geistlichen; ohne Uebertragung eines solchen Amtes wurde auch Niemand ordinirt. Die so Angestellten hießen titulati oder intitulati. Die Kirchen

führten nämlich ursprünglich die Bezeichnung „tituli". Das Wort bedeutet zunächst so viel als „Aufschrift, Kennzeichen", und wurde ein solches Kennzeichen von Jemandem, der sein Eigenthumsrecht an einer Sache bemerkbar machen wollte, an dieser Sache befestigt. Da nun die christlichen Kirchen nach ihrem Errichter, Besitzer oder einem Heiligen benannt wurden, deren Name oder Bild auch in ihnen angebracht war, so erklärt sich jene Bezeichnung für die Kirchen.

Unter ordinatio ad certum titulum verstand man also ursprünglich die Ordination auf eine bestimmte Kirche; dann aber wurde auch das Wort titulus oder titulari näherhin von dem betreffenden Kirchenamt gebraucht, das Jemandem übertragen wurde; so heißt es can. 2 Dert. 70: „omnino autem in duabus (ecclesiis) aliquem titulari non liceat". Als man im 5. Jahrhundert anfing, das bisher der Hauptkirche allein zustehende Kirchenvermögen an die vielen neu entstehenden Kirchen zu vertheilen und mit einem Amte immer bestimmte Einkünfte zu verbinden, bildete sich der Begriff des beneficium, und dieses wurde jetzt als titulus bezeichnet; es begann hiermit in der Begriffsentwicklung des Wortes titulus das Moment des Vermögensbesitzes hervorzutreten, was später immer mehr stattfand.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß in den ersten Jahrhunderten Ordinationen nur bei gleichzeitiger Uebertragung eines Kirchenamtes vorgenommen wurden, welche Anstellung als eine lebenslänglich dauerde galt; es wurde hierdurch sowol die Zucht und Erfüllung der Amtsobliegenheiten gefördert, als auch der Unterhalt gesichert. Nachdem noch das Concil von Chalcedon die absoluten Weihen verboten hatte, begannen diese doch namentlich nach Aufhören der vita communis in den germanischen Ländern einzureißen. Die Kirche eiferte hiergegen und erklärte wiederholt eine sine titulo d. h. sine beneficio vorgenommene Ordination für irrita. Da jedoch keine durchgreifende Aenderung eintrat, so verordnete Alexander III. auf der 3. Lateransynode vom Jahre 1170, um wenigstens für die Cleriker höherer Weihen die vorhandenen Mißstände abzustellen: „Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaco-

num vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet, nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere. cap. 4 Extra de praeb. et dign. 3, 5. Mit dem Schlußsatze „nisi talis etc." sollte offenbar nicht der Besitz von eigenem Vermögen als etwas bezeichnet werden, worauf man eben so ordiniren könne als auf ein beneficium, sondern es sollte nur bis zur Erlangung eines beneficium für den standesgemäßen Unterhalt der Cleriker gesorgt, sowie auch die Bischöfe von den absoluten Weihen abgehalten werden. Jedoch wurde die Dekretale alsbald umgekehrt in dem erstern Sinne gedeutet; man begann ein eigenes patrimonium als pro titulo in dispensativer Weise dienend zu betrachten, wie schon ein gegen Ende des 12. Jahrhunderts an den Papst gerichteter Brief des Bischofs Stephan v. Tournay ergibt (Phillips, Kirchenrecht Bd. I. S. 609), und alsbald gewann das patrimonium die Bedeutung eines eigenen, selbständigen titulus, und wurde dies Wort jetzt überhaupt in dem Sinn genommen von „vermögensrechtlicher Grund, welcher die sustentatio congrua sichert und so einem Cleriker die Möglichkeit gewährt, zu den maiores ordines zu gelangen". Necessarius est titulus ordinationis seu causa vel medium ad clericum ordinatum honeste sustentandum. Schmier, iurisprud. can-civ. lib. I tract. 4 cap. 3. n. 125. Es hat jenes auch gar nichts befremdliches, da titulus auch bei dem römischen Classikern und Juristen so viel als „äußerer Grund, Ursache" bedeutet.

Innocens III. dehnte durch cap. 16 Extra l. c. die Bestimmung Alexanders auch auf die Subdiakonen aus, und verpflichtete auch den Nachfolger des sine titulo ordinirenden Bischofs zur Sustentation. Die Vornahme der Ordination auf Grund eines patrimonium wurde aber von Innocens demnächst gutgeheißen durch cap. 23 l. c.: „Tuis quaestionibus respondemus, quod clericos in minoribus ordinibus constitutos de patrimonialibus bonis habentes, unde possint congrue sustentari, etsi nondum fuerint beneficium ecclesiasticum assecuti, dummodo aliud canonicum non obsistat, ad superiores ordines

poteris promovere". Jedoch ist es unrichtig zu sagen, Innocens habe das patrimonium mit dem beneficium völlig gleichgestellt; vielmehr sollte das patrimonium immer nur zeitweilig als Titel dienen und dann durch ein beneficium ersetzt werden, wie dies die Worte „etsi nondum beneficium assecutus fuerit" zeigen.

Unter patrimonium sind eigentlich das Eigenthum und die dinglichen Nutzungs- und Gebrauchsrechte zu verstehen. L. 9 Dig. Rem pup. 46, 6. Aber man rechnete auch die im Mittelalter sehr häufig vorkommenden an sich obligatorischen Berechtigungen, welche in Form einer Reallast auf fremdem Eigenthum ruhten, zu den bona patrimonialia; andererseits kommen jene Berechtigungen aber als Ordinationstitel mit besonderm Namen vor: „titulus pensionis ecclesiasticae" oder „titulus pensionis a quocumque etiam laico assignatae." Pensio wird von Devoti, Just. eccl. lib. II sect. 4 so definirt: „pensio in re canonica est certa pars reddituum, qui ex alieno beneficio detrahuntur atque alicui clerico iusta de causa et legitima auctoritate assignantur". Sie kommt einmal in der Form vor, daß die gegebenen Einkünfte dauernd zu einem besondern Einkommen constituirt sind und wie ein wirkliches beneficium behandelt werden; dies ist jedoch seltener, aber „alia est pensio quae nomine pensionis communiter intelligitur et ea est, quae simpliciter constituitur ad tempus de fructibus alicuius beneficii". Ferraris prompta bibl. sub voce „pensio" n. 4. Von dieser pensio im eig. Sinn ist die pensio a quocunque etiam laico assignata dadurch unterschieden, daß sie nicht von einem kirchlichen beneficium gegeben wird, sondern ein auf jedem andern Grundstück haftender Zehnt oder Grundrente ist. Weiterhin hielt man dann auch die von einem Dritten versprochenen periodischen Leistungen, welche durch Pfandbestellung gesichert waren, für einen geeigneten Ordinationstitel und wurde auch eine solche Rente zum titulus pensionis a laico assignatae gerechnet. Einen fernern Ordinationstitel schaffte jene Zeit dadurch, daß der Bischof wol bloß auf seine mensa episcopalis ordinirte. Als besonderer Mißstand sei hier noch die Weihe auf ein fremdes beneficium, wenn der Beneficiat zustimmte, erwähnt; die Folge war oft,

daß der Ordinirte beim Tode des Beneficiaten seines Titels verlustig ging, indem der nicht konsentirende Patron einen Andern präsentirte. cap. 30 Extra de iure patron. 3, 38.

Daß alle diese Titel schon in der Zeit vor dem Tridentinum gebräuchlich gewesen, geht hervor aus Garcia, de beneficiis, pars II cap. 5 n. 73, 74. 93; so heißt es an letzterer Stelle: „Fuit decisum per S. Congr. Conc., ut in declaratione sequenti ante promulgationem S. Concilii Tridentini Episcopus poterat promovere clericos suos ad diversos titulos, 1, ad titulos beneficii, 2. ad titulum paternae hereditatis (worunter nach n. 73 l. c. Garcia auch den titulus pensionis ecclesiasticae als eine consequente Ausdehnung des titulus patrimonii begreift), 3. ad titulum alieni beneficii, 4. ad titulum stipendii ab Episcopo sibi assignandi super fructibus mensae suae episcopalis, 5. ad titulum pensionis stipendii a laico assignandi".

Dasselbe bezeugt Engel, ius can. lib. I tit. 14 §. 1. n. 12. Es ergibt sich hieraus, daß es ungegründet ist, wenn in Moy's Archiv Bd. III S. 264, 265, 266 auszuführen gesucht wird das stipendium (pensio) a laico assignatum komme erst nach dem Tridentinum vor.

Eine besondere Art des Ordinationstitels treffen wir seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland und einigen Grenzländern, den titulus mensae nämlich, welcher darin besteht, daß ein Dritter nur für den Nothfall den Unterhalt des Ordinanden zusichert, bis dieser ein beneficium sufficiens erlangt. Da jedoch die Entwicklung und Ausbreitung dieses Titels im Wesentlichen in die nachtridentinische Zeit fällt, so soll näher erst weiter unten von ihm gesprochen werden.

Das Aufkommen anderer Titel neben dem titulus beneficii und das damit im Zusammenhang stehende allgemeine Aufkommen der absoluten Ordinationen, hatte manche Mißbräuche zur Folge. Die Zahl der Cleriker wurde zu groß; viele führten, nachdem sie auf ihr patrimonium geweiht waren, ein freies Leben in der Welt, andere trieben sich bettelnd umher, nachdem sie ihr Vermögen durchgebracht oder es veräußert hatten (die Veräußerung des Titelvermögens ward von der Glosse u. A. für zulässig gehalten, insofern pretium in locum rei succedire.

(Barbosa, Coll. Doct. ad. cap. 23 Extra de praeb. et dign. n. 9.), oder auch weil sie auf einen fingirten Titel geweiht waren; daß letzteres häufig vorkam, bezeugt die Cölner Synode von 1536 (Hartzheim Bd. V, pag. 250), wo es heißt, daß viele auf tituli ficti und emendicati geweiht seien und dann später ihren Stand entehrten. Es kam auch vor, daß die Bischöfe sich von den Weihekandidaten, die sie ohne oder doch ohne genügenden Titel weihten, das Versprechen geben ließen, daß sie nicht an die Bischöfe wegen ihres Unterhalts sich halten wollten. cap. 45 Extra de simonia 5, 3. Synode zu Bezieres v. J. 1232 bei Hefele, Conc. Gesch. Bd. V. S. 916.

Hier mußte das Tridentinum eingreifen und dies geschah auch aufs Kräftigste, indem das Conc. sess. 21 cap. 2 de ref. verordnete: „Quum non deceat, eos qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare aut sordidum aliquem quaestum exercere ..... ne quis deinceps clericus saecularis ..... ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere ..... Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus indicaverit assumendos pro necessitate vel utilitate ecclesiarum suarum, eo quoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentandam satis sint". Zugleich wurde bestimmt, daß ein solches zum Titel dienendes beneficium, patrimonium oder solche pensio nicht veräußert werden dürfte als mit Genehmigung des Bischofs und wenn zugleich anderweit für den Unterhalt in der vorgeschriebenen Weise gesorgt sei. Gegen die Uebertretung aller dieser Vorschriften wurden die Strafen der alten Canones erneuert.

Die von Mitgliedern des Concils ausgesprochene Ansicht, den titulus beneficii für den einzig zulässigen zu erklären, hatte nicht durchdringen können; es wurde ihr aber insofern Rechnung getragen, als die übrigen Titel nur subsidiär im Fall einer necessitas oder utilitas zugelassen wurden. Necessitas autem tunc adesse dicitur, quando ecclesia indiget ministris nec reperi-

untur alii, qui possint ad sacros ordines promoveri cum titulo beneficii; commoditas vero quando ecclesia indiget quidem sacris ministris, sed non desunt alii, qui ordinari possint. Sicque necessitas restringitur ad puram eius indigentiam, commoditas vero ad pinguius eius servitium. Riganti, Comment. in reg. XXIV Canc. §. 5. n. 114 u. 115.

Es ist nun zu verfolgen, wie sich in der Praxis die Vorschriften des Tridentinums gestaltet haben d. i. wie auf Grund derselben der Ordinationstitel weiter fortgebildet ist, denn hiernach richtet sich auch die Entwicklung des titulus mensae und ist dessen Stellung zu den übrigen Ordinationstiteln zu beurtheilen.

Das Tridentinum wollte den Geistlichen gegen äußern Mangel, der ihn zu seines Standes unwürdigen Handlungen veranlassen könnte, unter allen Umständen sicher stellen, und es muß demgemäß der zu bestellende Ordinationstitel ein solcher sein, der sowol nach seiner quantitativen Größe als nach seiner Ertragsfähigkeit, Sicherheit und Dauer dieser Absicht entspricht. Daher forderte man beim beneficium wirklichen, unangefochtenen, dauernden Besitz und Hinlänglichkeit der Einkünfte. Was das patrimonium und die pensio betrifft, so verstand das Concil unter letzteren, wie sich schon aus dem Seite 8 Gesagten ergibt, solche Einkünfte, welche von einem beneficium gegeben werden, sei es auf Lebenszeit des Ordinanden oder sonst wenigstens, bis dieser ein ausreichendes beneficium erlangt; so bezeichnet auch Barbosa de off. et pot. Episc. p. II all. 19. n. 74 und Benedict XIV. de synodo diöc. lib. II cap. 2 n. 15 die in Rede stehende pensio mit dem Beiwort „ecclesiastica". Um als titulus patrimonii dienen zu konnen, wurde nicht für genügend erachtet eine nuda proprietas, Mobilien und Moventien, Hoffnung auf die väterliche oder eine andere Erbschaft u. s. w. Wie das patrimonium beschaffen sein soll, darüber wollen wir Pirhing ius can. lib. I tit. 11 sect. 1 §. 8 n. 72 reden lassen: „Nomine autem patrimonii hic intelliguntur bona propria clerici, sive illa a patre protecta sint sive ex propria industria vel ex donatione alterius vel ex alio quovis legitimo titulo sint acquisita, dummodo illa sufficiant ad Clerici ordinandi honestam

sustentationem iuxta Episcopi ordinantis arbitrium ..... Requiritur autem praeterea, ut haec bona patrimonialia sint certa, quia si incerta sint, sciri non potest, an sint sufficientia ad alimoniam Clerici, immobilia, quia res mobiles facile exstinguuntur vel consumuntur usu et lapsu temporis, ideoque si mobilia sint in immobilia converti debent, item libera ..... denique frugifera". Man ließ es aber auch zu, daß der Rückfall eines als Titel von einem Dritten gegebenen patrimonium nach Erlangung eines sufficiens benef. ausbedungen wurde, da dies der Bestimmung des Concils nicht widersprach. Barbosa l. c. n. 59. Ferner wurde wie vor, so auch nach dem Tridentinum eine pensio a laico assignata für genügend erachtet. Garcia l. c. n. 74 fährt nach den oben Seite 9 citirten Worten also fort: „Quaeritur an, quum urgeat necessitas vel commoditas ecclesiarum suarum, poterit ad omnes supradictos titulos clericos promovere? Congregatio censuit (quoad tertium et quartum (titulum alieni beneficii und mensae episcopalis) non posse, quoad secundum et quintum (titulum proprii patrimonii und pensionis a laico assignatae) in terminis tantum in quibus concilium loquitur, nempe pro necessitate vel utilitate ecclesiae et dummodo talis laicus sit vere facultatibus idoneus atque in forma valida se obliget se suosque successores ad praestandum hoc stipendium et non alienandum sine licentia Episcopi illa bona super quibus assignatum erit illud stipendium, haecque obligatio duret donec ordinatus beneficium sufficiens aut pensionem aliunde erit adeptus. n. 94: Et quamvis ista declaratione dicatur, posse quem ordinari ad titulum pensionis seu stipendii a laico assignati, id tamen ita accipiendum est, si laicus imponat et assignet talem pensionem seu stipendium super certa re fructifera ad modum census vitalitii, tunc enim pensio illa seu ius eam percipiendi est ius quoddam reale proprium illius, atque adeo ad titulum patrimonii ordinatur; sicut posset ordinari ad titulum census, quem ipse ordinandus alias haberet sine ad suam vitam sine perpetuo etiam redimibilis, quum annui reditus inter immobilia computentur". Cfr. Engel c. n. 17.

Es ist endlich bei vorhandenem sehr großen Mangel an Priestern auch nicht die dingliche Sicherheit als durchaus nothwendig erfordert worden. Barbosa l. c. n. 73: „Ille autem qui beneficium non retinet nec patrimonium aut donationem, potest, quum penuria sacerdotum existit, ad sacros ordines promoveri, dummodo adsit, qui ei spondeat necessaria subministraturum; Sacr. Congr. Lotter, dict. lib. I qu. 2 n. 10: cessante penuria verum est, ad sacros ordines non admittendum, qui impetrat ab amico cedulam, in qua promittit se illi necessaria vitae subsidia subministraturum, nam obligatio illa personalis est, non est res immobilis".

In Deutschland aber erlangte gewohnheitsrechtliche Geltung der titulus mensae, welcher gar kein bestimmtes Einkommen mehr gewährt, sondern nur für den Fall der Noth unter bald mehr bald weniger beschränkteren Bedingungen den Unterhalt zusichert bis ein beneficium sufficiens erlangt ist. Man hat nach dem Vorgange Richter's, Lehrbuch §. 108 diesen Titel schon in einer in den mommenta boica Bd. I S. 103 abgedruckten Urkunde vorfinden wollen, aber wie in Moy's Archiv Bd. III S. 270 bemerkt wird mit Unrecht. Der Inhalt dieser Urkunde besteht wesentlich in Folgendem: Commendator und Convent eines Deutschordenshauses erklären: Civis ..... ex paterna provisione, qua filio suo praesentium exhibitori fuit affectus, qui in sacris ordinibus procedere intendit ... nobis fideiussoriam cautionem certam et condignam per XXX libras Ratisponenses fecit et obligavit. Unde praefato nostri ordinis domum in ... pro XXX libris Ratisp. obligavimus et per praesentes obligamus, si in sacris ordinibus processerit in effectum, quas necessitate exigente, quum ab eo requisiti fuerimus, sibi solvere promisimus et debemus". Hierin ist aber offenbar nicht von einer Tischtitelbestellung die Rede, sondern von eigenem Vermögen des Ordinanden.

Zuerst geschieht vielmehr des Tischtitels Erwähnung auf dem Concil zu Augsburg im Jahr 1567 (Hartzheim Bd. VIII S. 177). Hier heißt es: Imprimis omnes Praelatos hortamur atque eisdem mandamus, ne ulli mensae suae titulos ficticie

donent, neque cautiones accipiant, quod quidem mensae suae titulos habentes nihil unquam ab iis exigere possint ..... Patrum adversatur canonibus, qui diserte prohibent, ne quisquam deinceps sine certo titulo, qui illi victum suppeditet, sacris ordinibus initietur .... Praeterea in illis duntaxat mensae titulum feremus, qui ob ecclesiae necessitatem vel utilitatem ordinandi videbuntur". Es scheint unsern Titel auch schon die in demselben Jahr abgehaltene Constanzer Synode zu kennen (Hartzheim Bd. VII S. 496), obschon sie ihn noch nicht mit seinem technischen Namen bezeichnet. Es heißt dort Cap. 50, daß die meisten Beneficien der Diözese wirkliche Priester erforderten und cura animarum hätten, und da deshalb die Collatoren und Patrone sich beklagten, dieselben an Leute geben zu müssen, die erst nach Jahren den erforderlichen Dienst thun könnten, so habe der Bischof, in Hoffnung der päpstlichen Bestätigung, das Dekret des Tridentiner Concils dahin moderiren zu sollen geglaubt: „ut videlicet ab iis subdiaconandis, qui adhuc certae ecclesiae adscripti non sunt, obligationes pensionum seu patrimoniorum vel aliae facultates seu propria bona hereditaria recipiantur et approbentur, quae quidem perpetua vel ad tempus illud donec ordinandus sufficiens beneficium ecclesiasticum consecutus fuerit, restricta sint.

Daß der Tischtitel erst im 16. Jahrhundert vorkommt, ist als gewiß zu betrachten; nach der erwähnten Abhandlung in Moy's Archiv wäre derselbe erst nach dem Tridentinum entstanden und aus diesem durch Vermittlung namentlich des Laienstipendiums hergeleitet. Hiergegen spricht jedoch der Umstand, daß wir den titulus mensae sogleich unmittelbar nach dem Tridentinum vorfinden, während das Concil doch gar direkt keine Veranlassung gab, ihn zu bilden, vielmehr im Gegentheil seine Entstehung eigentlich verhindern mußte; auch lag in den sonstigen Verhältnissen kein Grund vor, weshalb der Tischtitel, nachdem er vorher nicht bestanden, plötzlich nach dem Tridentinum hätte entstehen sollen; endlich treffen wir auch den Tischtitel in den Augsburger Diözesanstatuten v. J. 1567 schon ganz in Uebung und als eine bekannte Sache behandelt, er hat auch schon seinen

technischen Namen und kommt bereits als Mißbrauch vor, während eher als dieser doch erst der Brauch sein muß. — Das Richtige dürfte sein, daß der Tischtitel zur Zeit der Ausbreitung der Reformation in Deutschland entstanden ist. Dies lassen die Wirren jener Zeit überhaupt, insbesondere auch der Verlust eines bedeutenden Theils des Kirchenguts und der Abfall vieler Geistlichen am ehesten vermuthen. Es fielen jetzt viele Titel, die man früher von Beneficien oder Bestellung eines patrimonium oder stipendium Seitens reicher Prälaten oder durch Ordination auf die bischöflichen Mensalgüter hatte, fort und waren statt der abgefallenen und zur neuen Lehre übergetretenen Geistlichen andere, namentlich tüchtige, an denen es doch in dieser Zeit besonders Noth that, schwer zu beschaffen; den letztern Punkt betreffend, so wird in den Dekreten der genannten Augsburger Synode vom Bischof als Rechtfertigungsgrund für die Nichtbeachtung der Interstition angeführt die „penuria clericorum, qui hoc tempore non ita multi ordinantur et ecclesiarum nostrarum ingens necessitas". Als fernere Gründe für das Aufkommen des Tischtitels in Deutschland müssen gelten: der Mangel von beneficia simplicia (Conc. Const. v. J. 1567 oben S. 14), die große Ausdehnung von Pfarreien, welche viele Hülfspriester erforderte (Engel l. c. n. 12. Reiffenstuhl, ius can. univ. lib. I tit. 11 §. 3 n. 76), sowie das Ueberwiegen der Cleriker aus den ärmern Volksklassen, da in Deutschland damals für die höhern Kirchenstellen nur der Adel Befähigung besaß.

Dafür, daß alsbald nach dem Tridentinum des Tischtitels ausdrücklich Erwähnung geschieht, bietet sich leicht als Grund eben die Publikation der Beachtung fordernden Beschlüsse des Concils selbst dar, mit welchen man sich auseinandersetzen mußte. Sonst aber geschieht im 16. Jahrhundert des Tischtitels überhaupt noch sehr wenig Erwähnung (De isto titulo mensae vix est aliquid apud auctores reperire. Engel, l. c.), was sich aus dem damals in Deutschland herrschenden großen Mangel wissenschaftlicher Thätigkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete erklärt.

Der Tischtitel kam natürlich nicht überall gleichzeitig auf, sondern verbreitete sich von einer Diözese zur andern. Es erwähnt ihn unter Verbietung unzulässiger Beschränkungen die im Jahr 1603 zu Brixen gehaltene Synode (Hartzheim Bd. VIII S. 551), „Nullus ordinetur posthac sine beneficio aut patrimonio aut pensione aut denique sine titulo mensae, eoque perpetuo. Abusus enim perniciosus irrepsit titulos temporales et mere ficticios offerendi, quem nos sacerdotali dignitati consulere cupientes ex tota nostra diöcesi penitus exterminatum esse volumus". Es liegt in diesem Dekret nicht gerade, daß der Tischtitel ein lebenslänglicher sein solle, sondern nur, daß er dauernd den Unterhalt sichern müsse, bis eine definitive anderweite Versorgung eingetreten. Einen titulus mensae ad vitam fordert dagegen eine Prager Synode aus dem Jahre 1605 (Hartzheim Bd. VIII S. 723).

Der Tischtitel wurde außer dem Bischof auf die mensa episcopalis, was wol der Ausgangspunkt sein mag, anfangs besonders ertheilt von Klöstern, die sich dadurch einen Anhang unter dem Clerus erwarben, sowie von geistlichen Stiftern, sodann auch von Fürsten, Communen, Seminarien, Adligen und andern reich begüterten Laien. Von der mensa Episcopi oder Praelati scheint auch die Bezeichnung titulus mensae sc. Episcopi oder Praelati hergekommen zu sein; vergl. die obigen Worte der Augsburger Synode: „Praelatos hortamur, ne ulli mensae suae titulum ficticie donent".

Der Tischtitel wurde später in Deutschland der gebräuchlichste von allen, so daß die Sitte aufkam den Ordinationstitel überhaupt als titulus mensae zu bezeichnen. Pirhing l. c. n. 68. Schmalzgrueber, ius can. lib. I tit. 11 §. 6. Die Ordination auf den Tischtitel wurde aber nicht bloß häufig, sondern bald auch zu häufig, so daß Viele auf demselben ohne necessitas oder utilitas geweiht wurden; Engel l. c.: „qui usus (sc. tituli mensae) posset exigente sic necessitate tolerari, nisi inde abusus subintraret, ut non tantum clerici penes quos spes bona promotionis est, sed sine delectu absque beneficio et spe beneficii ordinarentur, qui deinde, quum ante defectum

virium ad titulum non recipiantur, miseram plerumque et scandalosam vitam agunt". Cfr. ein kurfürstlich bayrisches Rescript v. J. 1664 in Freiberg's Pragmatischer Geschichte Bd. III S. 20.

Ein neues Stadium für die Entwicklung des Tischtitels trat Ende vorigen Jahrhunderts in Oesterreich und Anfang dieses Jahrhunderts auch in einem großen Theile des übrigen Deutschlands ein, indem der Staat sich der Tischtitelgesetzgebung bemächtigte. Nachdem bisher der Tischtitel theils von geistlichen Fonds, theils vom Landesherrn, theils von andern Personen freiwillig in den einzelnen Fällen gegeben war, wurde jetzt kraft staatlicher Anordnung der sog. landesherrliche Tischtitel allen Clerikern ertheilt, die gewissen aufgestellten Anforderungen zu genügen vermogten. Es kam auf diese Weise ein an manchen Orten vielleicht sehr großer Mißstand, die Privattischbettelei, außer Brauch. Jener landesherrliche Tischtitel wurde jedoch keineswegs aus Staatsvermögen gegeben, sondern aus Kirchenvermögen; er war wol ein landesherrlicher Titel, aber ohne landesherrliche Mittel. Es hat dies seinen Grund in der damals herrschenden Ansicht von einem Verfügungs- und Obereigenthumsrecht des Staats am Kirchenvermögen. Später ist jedoch die Theilnahme des Staats bei der Tischtitelverleihung mehr und mehr verschwunden.

Unter Kaiser Joseph II. wurde durch Dekrete vom 4. April 1784 (Handbuch aller unter Kaiser Joseph II. ergangenen Gesetze Bd. 6 S. 432) und 13. November 1785 (Sammlung der k. k. Gesetze und Verordnungen in publ. eccl. Bd. 5. n. 4) verordnet, daß die sich dem Weltpriesterstande widmenden Candidaten, welche sich die erforderliche Bildung in den Generalseminarien beigelegt, künftig keines titulus mensae mehr bedürfen sollten, sondern die vor Erlangung eines beneficium untauglich werdenden Geistlichen seien vom Generalseminar zu unterhalten, dem dazu die sämmtlichen bisher auf den titulus mensae vorhandenen Stiftungen zu überweisen; die bereits mit einem Tischtitel Versehenen seien, wenn sie vor Erlangung eines beneficium untauglich würden, vom Aussteller, sonst eben so wie alle übrigen nach Erlangung

eines beneficium untauglich werdenden Geistlichen vom Religionsfond zu unterhalten. Von Leopold II. wurden die Generalseminarien wieder aufgehoben und laut Hofdekret vom 7. Januar 1792 „allen Candidaten des geistlichen Standes, um ihnen den Zugang zu demselben zu erleichtern und ihre Versorgung auf den Fall, daß sie früher oder später zur Seelsorge untauglich werden sollten, sicher zu stellen, der titulus mensae auf den Religionsfond ertheilt". Das Dekret sagt ferner, der Candidat müsse den vorgeschriebenen theologischen Lehrkurs zurückgelegt und dadurch seine Tauglichkeit bewiesen haben, der Bischof solle ein Zeugniß einreichen, worin Sitten, Alter 2c. des Betreffenden aufgeführt und um Ertheilung des Tischtitels nachsuchen. (Sammlung der k. k. Gesetze und Verord. Theil 2 n. 29.) Das Concordat Art. IV sichert den Bischöfen zu, daß sie frei nach den kirchlichen Gesetzen handeln, insbesondere auch weihen dürfen, wann sie es in der Diözese für nöthig oder nützlich halten. Der Religionsfond darf wie das übrige Kirchenvermögen in Oesterreich ohne Genehmigung der Regierung nicht veräußert oder erheblich belastet werden, und wird vom Bischof und Staat gemeinsam verwaltet; derselbe ist aus kirchlichen Mitteln gebildet. Art. XXX u. XXXI des Conc.

In Baiern wurde schon früh und vielfach ein landesherrlicher Tischtitel von den Churfürsten aus ihren Mitteln ertheilt; ein Resc. v. 6. März 1804 setzte die Bedingungen für die Verleihung desselben näher fest; derselbe ist jedoch kein allgemeiner, sondern soll nach der Anzahl der Königlichen Patronatsstellen bemessen werden. (Resc. v. 11. Febr. 1832.)

In Württemberg, wo bis 1816 nur Privattischtitel vorkamen, bestimmten die Dekrete v. 14. (6.) März 1816 und 10. Novb. 1921 (Reyscher, Gesetzsammlung Bd. X S. 482 u. 682), daß der Tischtitel auf den Intercalarfond zu übernehmen, welcher aus den Ueberschüssen vom Pfründeeinkommen während der Erledigung der Pfarrstellen gebildet wird.

Für Baden bestimmte die Verord. v. 3. Febr. 1810: „Der Tafeltitel ist von Niemand als vom Souverän oder dessen dazu verfassungsmäßig geordneten Behörden, keineswegs von Staats- oder Grundherrn ferner zu ertheilen; dabei versteht es sich aber

gemäß der vorliegenden Gesetze: niemals auf das allgemeine Staatsvermögen, sondern auf jenen Theil desselben, der das Landeskirchenvermögen ausmacht, wozu auch die standes- und grundherrlichen Kirchenfonds verfassungsmäßig gehören. (Bad. Reg.-Bl. Jahrg. 1810 S. 51.)

Für sämmtliche Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz aber bestimmte §. 27 der Kirchenpragmatik v. 30. Januar 1830: In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinsam vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter dieser Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind". — Dieses wurde jedoch nach §. 8 des gemeinsamen Edikts vom 1. März 1853 (mit Ausnahme von Churhessen) dahin geändert: „Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde angeordneten und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein. Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commissar bei, der sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind. Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissars, insolange als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen. Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt". Dieser beträgt nach §. 28 der Pragmatik 3—400 fl. nebst etwaigen Krankheitskosten und gilt nur für den Fall der unverschuldeten Dienstuntauglichkeit. (Walter, Fontes, S. 343 u. 349.)

Durch Art. IV des Württembergischen Concordats v. 1857 wurde bestimmt, daß der Bischof alle Rechte seines bischöflichen Amtes frei nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Kirche ausüben könne, insbesondere auch: ... c. examina pro recipiendis in seminaria alumnis praescribere indicere et dirigere. d, Clericis sacros ordines conferre non solum ad titulos a sacris canonibus adprobatos sed etiam ad titulum mensae

ab ipso assignandam". Nach Art. X soll der Intercalarfond von einer Commission verwaltet werden, deren Mitglieder theils der Bischof, theils die Staatsbehörde ernennt.

Alle entgegenstehenden Verordnungen wurden aufgehoben (Art. XII), worunter vorzüglich die vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853 zu verstehen (n. 12 der päpst. Instr.) Walter l. c. S. 364 seq.

Das Concordat wurde jedoch durch Gesetz vom 30. Januar 1862 wieder aufgehoben. Nach Art. 3 dieses Gesetzes ist eine vom Staat für entsprechend erkannte wissenschaftliche Vorbildung bei Verleihung einer Kirchenstelle erforderlich (also nicht bei Aufnahme in das Seminar); nach Art. 18 u. 19 unterliegt das Kirchenvermögen den allgemeinen Landesgesetzen und steht der Intercalarfond unter gemeinsamer Leitung des Staats und der Kirche. Nach Art. 22 treten entgegenstehende Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

In Baden traf das Concordat v. J. 1859 die gleichen Bestimmungen wie das Württembergische (oben Art. IV c. d u. X), ward aber gleichfalls wieder einseitig aufgehoben. Jedoch bestimmte §. 7 des Gesetzes v. 9. Oktb. 1860: „Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. §. 10: Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes u. s. w. dient, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. (Walter, Fontes, S. 377 u. 406). Es erging dann noch unter dem 20. Novb. 1861 eine Verordnung, worin es heißt: Zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes v. 9. Oktb. 1860 und nachdem eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischof von Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens erfolgt ist, haben wir nun beschlossen und verordnen wie folgt: „Das Vermögen des Erzb. Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter unmittelbarer Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels stehenden Fonds wird vom Erzbischof bez. Domkapitel frei verwaltet werden". (Moy's Arch. Bd. VII S. 131).

Hienach ist also jetzt in Baden die Kirche in Ertheilung des Tischtitels ganz frei (Cfr. Moy's Arch. Bd. IX S. 33); die Ertheilung geschieht unbedingt für alle Fälle der Dienstuntauglichkeit.

Für Hohenzollern, Churhessen und Nassau gilt jetzt die Preußische Verfassung, worin es Art. 15 heißt: „Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds". — In den meisten Preußischen Diözesen wird auf den titulus mensae privatae oder seminarii ordinirt.

Es ist in der bisherigen Darstellung noch die Erörterung der Frage übergangen worden, wie es mit der Sustentation derjenigen Geistlichen gehalten wurde, die sich durch ihr Betragen der Verwaltung eines kirchlichen Amtes unwürdig machten und deponirt oder rechtlich aus dem kirchlichen Stande ganz ausgestoßen wurden. Nach dem Grundsatze, daß gemäß Verdienst die Gaben der Kirche auszutheilen, wurden anfangs jene Geistlichen betreff ihres Unterhalts ganz ihrem Schicksal überlassen, sie hatten selbst für sich zu sorgen, sei es durch Gewerbebetrieb, Händearbeit oder auf andere Art. (Kober, Deposition und Degradation S. 18.) Später als die Kirche in den ruhigen Besitz eines großen Vermögens gelangt war und die weltlichen Beschäftigungen auch den Clerikern mehr und mehr verboten wurden, fing man im 5. Jahrh. an, aus besonders dringenden Gründen ausnahmsweise die nothwendigsten Sustentationsmittel zu geben. So wurde auf dem Concil zu Chalcedon dem abgesetzten Bischof Domnus von Antiochien ein Theil der Einkünfte dieser Kirche bewilligt, wie die päpstlichen Legaten sagten: „miserationis intuitu". Gregor d. G. befiehlt dem abgesetzten Bischof Agatho von Syrakus vorläufig 50 solidi aus den Mitteln seiner bisherigen Kirche zuzustellen, denn sagt Gregor „nimis est impium, si alimoniorum necessitati post vindictam subiaceat". Lib. III ep. 55. Seit dem 6. Jahrhundert wurden die wegen sehr schwerer Vergehen abgesetzten Geistlichen in ein Kloster verwiesen, welche

detrusio in arctum monasterium allmälig allgemein wurde c. 7 D. 50; c. 8 D. 81, und auch ins Dekretalenrecht überging. c. 10 Extra de purg. can. 5, 34; c. 6 Extrc de poen. 5, 37. Gregor d. G. hat in c. 5 c. 16 qu. 6 verordnet, daß die abgesetzten Cleriker in den ärmsten Klöstern, welche die beste Zucht hätten, untergebracht werden sollten, und sollte den Klöstern das Privatvermögen der Cleriker zugewiesen werden, jedoch, wenn ein solcher Cleriker noch Eltern habe, nur ein Theil, welches noch heute gemeine Praxis ist, obschon eine allgemeine rechtliche Verbindlichkeit für die Klöster, alle abgesetzten Cleriker aufzunehmen, nicht besteht. Cfr. Kober l. c. S. 73 flg. Auch betreff der Degradirten, aber vom weltlichen Arm begnadigten Cleriker fand jene Einsperrung in das Kloster statt. Freiburger Kirchenlexikon, Art. „Degradation". Aus dem von ihnen besessenen beneficium etwas für sich zu behalten, darauf haben die abgesetzten Cleriker nie ein Recht erlangt, sondern das beneficium geht vollständig für sie verloren und steht ganz zur Disposition des Nachfolgers. c. 13 Extra de vita et hon. 3, 1; c. 2. VI. de poen. 5, 10; Con. Trid. sess. 25 cap. 14 de ref. Cfr. Ferraris, prompta bibliotheca sub voce „alimenta".

Es sei endlich noch aus Freiberg's Pragmatischer Geschichte Bd. 3 S. 22 ein Bericht hierher gesetzt betreffs solcher Tischtitulaten, die sich durch schlechten Wandel selbst in Noth gebracht hatten: „Ueber die Frage, in welchem Falle die Reichung des Tischtitels flüssig wurde, waren die Ansichten der obersten Behörden getheilt. Die Hofkammer wollte den Tischtitel nur dahin gültig anerkennen, wenn der Titularis aus Krankheit oder hohem Alter unfähig wurde, seine Nahrung in geistlichen Verrichtungen zu finden. Der geistliche Rath aber bemerkte dagegen, daß seine Durchlaucht einem jeden Titular den Tisch ihrer Capläne verleihe, damit nicht etwa der Nothleidende dem gesammten geistlichen Stande zum Spott betteln müßte (wohin denn auch die h. Congregatio Concilii laute und jährlich 40 Silberkronen als Minimum bestimme). Hiebei wurde der Antrag geführt, daß für Jene, so durch ungeistlichen Wandel in Noth gekommen, neben der Emeritenwohnung ein besonderer Ort errichtet und sie unter Direktion eines exemplarischen Priesters gestellt werden sollten".

Zweiter oder rechtlicher Theil.

§ 1. Begriff und Arten des Tischtitels.

Der Tischtitel ist ein durch Gewohnheitsrecht in Deutschland eingeführter Ordinationstitel, an dessen Natur und allgemeinen Bestimmungen er daher Theil nimmt, und besteht in der gehörig gesicherten Verpflichtung eines Dritten, für den Unterhalt eines Clerikers, von dessen Eintritt in die ordines maiores an, bis zur Erlangung eines ausreichenden beneficium sorgen zu wollen, falls der Cleriker selbst hierzu außer Stande sein sollte. Reiffenstuhl l. c. n. 76: „Praedictis tribus titulis (nämlich beneficii, patrimonii, paupertatis) iuxta praxin et antiquam consuetudinem Germaniae et quarundam aliarum regionum addi potest titulus mensae, vi cuius vel princeps territorialis vel civitas quaedam aut monasterium per literas se obligat praestandi in subsidium tali clerico necessaria alimenta, quando is prae infirmitate vel decrepita aetate vel alio casu amplius se honeste sustentare nequiverit, ne alioquin in opprobrium ordinis clericalis mendicare cogatur".

Als bloßes Forderungsrecht, womit jedoch accessorisch ein Pfandrecht verbunden sein kann, ist der titulus mensae vom titulus patrimonii unterschieden, welcher in einem Eigenthums- oder dinglichen Nutzungs- und Gebrauchsrecht besteht; als ein Forderungsrecht auf Unterhalt, das bloß subsidiär im Fall der Noth und nach Bedürfniß geltend zu machen ist, unterscheidet sich der titulus mensae vom titulus pensionis, der in einer Reihe bestimmter periodischer Leistungen besteht.

Der Tischtitel ist doppelter Art: einmal der sog. landesherrliche, sodann der private, worunter hier jeder andere verstanden werden soll. Die Eigenthümlichkeit des erstern besteht darin, daß ein legislatorischer Akt die Ertheilung desselben an den Empfang einer höhern Weihe geknüpft hat. Eine rechtliche Verbindlichkeit, einen Tischtitel zu verleihen wegen der Säkularisation, war und ist für die deutschen Staaten nicht vorhanden, wol aber eine dringende Billigkeitspflicht, welche hätte verhindern sollen, daß man auf das der Kirche noch gebliebene Vermögen rekurrirte. Abgesehen davon, daß es überhaupt ein Unrecht war, der Kirche ihr Vermögen zu nehmen (die Ansicht von einem Obereigenthum des Staates am Kirchenvermögen ist doch heutzutage als unhaltbar aufgegeben), so hat der Staat die Kirche doch jedenfalls zu entschädigen, denn dies wird auch bei einer gerechtfertigten Entziehung oder Beschränkung des Privateigenthums Seitens des Staats nach einem allgemeinen Grundsatz des Staats- und Naturrechts gefordert. Es wäre ferner natürlich, daß die Staaten mit dem Kirchengut zugleich dessen Aufgabe, auch die hinreichende Anzahl Geistliche zu unterhalten, als überkommen betrachteten. Außerdem bestimmt noch der Reichsdeputationshauptschluß selbst §. 35: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherrn sowol zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen". Zur Versehung des Gottesdienstes ist aber auch die nothwendige Zahl an Clerikern zu unterhalten. Richter, Lehrb. §. 303, Anm. 10 erklärt sich dagegen, daß in §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses nur an die Zwecke der katholischen Kirche gedacht sei und will die Verpflichtung des Staats, für Cultus und Unterricht in der katholischen Kirche zu sorgen, weniger aus dem Reichsdeputationshauptschluß, als aus der rechtlich gewährleisteten Stellung der Kirche im Staat herleiten, und bemerkt dann noch weiter: „Nicht also die ausschließliche Verwendung des Säkularisationsfonds für katholische Zwecke, sondern, daß dem katholischen wie dem evangelischen Kirchen- und Schulwesen ausreichende, d. h. allerdings nicht mit unwürdiger Kärg-

lichkeit bemessene Befriedigung zu Theil werde, ist, wenn auch nicht eine klagbare Verbindlichkeit, so doch eine Forderung, die auf dem höhern Gesetz der Staatsmoral und Gerechtigkeit beruht. Auch soll nicht behauptet werden, daß der katholischen Kirche gegenüber die alte Schuld in allen Beziehungen getilgt sei". — Hiezu ist nur zu bemerken, daß, wenn auch nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Säkularisationsfonds ausschließlich zu katholischen Zwecken zu verwenden, es doch das Natürlichste und Zunächstliegende ist, daß diejenige Kirche zuerst und vor Allem bedacht werde, welche die Mittel zu jenen Fonds hat hergeben müssen.

Eine rechtliche Pflicht, den Tischtitel zu verleihen, liegt aber trotz alledem nicht vor, denn eine solche rechtliche Pflicht hat auch früher für das eingezogene Kirchenvermögen nicht bestanden; sie ist ferner nicht durch die Entschädigungspflicht begründet, da diese jedenfalls sich nicht gerade in Form einer Tischtitelverleihung zu äußern braucht; auch wendet man gegen die Entschädigungspflicht der einzelnen Staaten vom juristischen Standpunkt noch ein, daß die Säkularisation eine Reichsmaßregel gewesen; es ist endlich auch nicht durch den §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses jene Pflicht in bestimmter und zwingender Weise auferlegt worden.

Zu einem Akte der staatlichen Gesetzgebung, durch welchen der Ausspruch auf den Tischtitel begründet werden soll, würde nach unsern heutigen Verfassungszuständen Einwilligung der Stände erforderlich sein, auch wenn er aus kirchlichem Vermögen entrichtet werden sollte.

In Oesterreich tritt abnormer Weise der Anspruch auf den sog. Religionsfondtischtitel erst mit Empfang der Priesterweihe ein, weshalb dort die höhern Weihen kurz nach einander ertheilt werden; die Ordinirten sind sofort in der Seelsorge oder einem öffentlichen Amt zu verwenden. Vor der Ortination theilt der Bischoff der Landesstelle die Namen der zu Ordinirenden nebst den Indigenatsbeweisen und ärztlichen Zeugnissen mit. Cfr. Dekret v. 7. Januar 1792 l. c. und Schulte, Lehrb. §. 36. Anm. 11.

Baiern fordert, sofern es einen Tischtitel ertheilt, was durch die Kirchensektion des Ministeriums des Innern geschieht, das Alter von 21 Jahren, Vollendung des theologischen Lehrkursus auf einer inländischen Universität oder Lyceum, glaubwürdige Zeugnisse über Sitten und Fähigkeiten, und Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Resc. v. 6. März 1804.

In Württemberg wird jetzt die Subdiakonatsweihe auf den landesherrlichen Tischtitel hin ohne staatliche Mitwirkung, ja ohne Notifikation an die Staatsbehörde ertheilt. Auch soll, wie verlautet, anläßlich eines Spezialfalls von der Staatsbehörde anerkannt sein, daß der Tischtitel jetzt als unbedingter zu betrachten.

Der Privattischtitel gründet sich entweder auf einen Vertrag oder auf ein Vermächtniß. Diese Verfügungen müssen nach den bestehenden gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen Gültigkeit haben. Es ist namentlich auf die Dispositionsfähigkeit des Verleihenden zu sehen. Selbst wer libera administratio fremden Vermögens hat, ist in der Regel nicht zur Tischtitelverleihung für berechtigt zu erachten, da solche meist als gegen den Willen des Prinzipals gehend angenommen werden muß. Cfr. l. 11 §. 7, l. 12 Dig. de pig. act. 3, 7. Verpflichtet zur Verleihung eines Privattischtitels ist an sich Niemand. Nur wer einer Ansicht von Barbosa l. c. n. 63 und des diesem folgenden van Espen ius. eccl. univ. p. II tit. 9 n. 28 huldigen wollte, daß nämlich der Vater verpflichtet sei, seinem Sohne ein patrimonium zu bestellen, der würde den Vater auch zur Bestellung eines Tischtitels, und dies noch eher für verpflichtet halten müssen. Jene stützen sich darauf, daß der Vater seinem heirathenden Sohne eine donatio propter nuptias bez. der Tochter eine dos bestellen müsse (l. 7 Cod. de dot. prom. 5, 11), und in ähnlicher Weise sei er auch für verpflichtet zu erachten, dem Sohne, der Beruf zum Priesterstande zeige und gleichsam ein matrimonium spirituale eingehen wolle, mit den nöthigen Mitteln auszurüsten. Allein es ist gar keine vollständige Aehnlichkeit der Fälle vorhanden und die Analogie offenbar zu weit hergeholt; dann ist aber auch die dos ein besonders begünstigter Gegenstand und die donatio propter nuptias ist nur als die gerade Gegengabe derselben eingeführt.

In Oesterreich sollen nach Hofdekret v. 28. Juni 1782 (Sammlung der k. k. Gesetze u. Verord. 2c. Th. 1 n. 193) Stifte und Klöster den titulus mensae nicht mehr ohne Genehmigung der Landesstelle verleihen. Pachmann, Lehrb. Bd. 2 §. 245 hält diese Bestimmung wol mit Recht für jetzt noch geltend; denn Art. XXX des Concord. bestimmt, daß Kirchengut nicht ohne Genehmigung des Kaisers bez. seiner Behörden veräußert oder erheblich belastet werden solle. Es sollen ferner nach einem von Pachmann l. c. citirten Dekret v. 21. März 1784 in Oesterreich die übrigen bisher üblich gewesenen Tischtitel (neben den von Klöstern, Stiften, oder vom Staat) ganz wegfallen. Dies dürfte jetzt durch das Concordat (Art. IV b bei Walter, Fontes S. 281) beseitigt sein. Cfr. Pachmann l. c.

In Baiern wurde durch Verordnung vom 9. April 1808 (Döllinger, Verordnungensammlung Bd. VIII §. 552) den Gemeinden das Recht der Tischtitelverleihung entzogen, welche Verordnung aber durch die Gemeindeordnung wieder aufgehoben ist, und haben die Gemeinden jetzt nur die Genehmigung der Regierung einzuholen (Resc. v. 6. Septb. 1819 bei Döllinger l. c. §. 554). Private sind in der Verleihung nicht beschränkt, nur sind die Verleihungen der Kreisregierung anzuzeigen. (Döllinger l. c. §. 553).

Das obige (S. 18) Badische Verbot der Privattischtitelverleihungen ist durch §. 7 des Ges. v. 9. Oktbr. 1860 als beseitigt zu betrachten, da das Verbot nicht der Privaten wegen, um diesen eine Beschränkung aufzuerlegen, erlassen wurde, sondern lediglich in Bezug auf die Kirche.

Der Tischtitel ist nun im Folgenden von einem doppelten Gesichtspunkt aus näher zu betrachten, einmal als Voraussetzung der Ordination, wo es sich um die Anforderungen handelt, die im Allgemeinen die Kirche an denselben stellt, sodann als Recht des Einzelnen, dem er verliehen ist.

§. 2. Von dem Tischtitel als Voraussetzung der Ordination.

Es fragt sich, darf überhaupt auf den Tischtitel ordinirt werden? Die Frage ist zu bejahen. Der Tischtitel besteht bereits

seit 300 Jahren und zwar in der ausgedehntesten Uebung, er ist opinione necessitatis (der Kirchenobern, auf einen solchen Titel ordiniren zu müssen) eingeführt und währt durch solche fort. Zwar widerspricht der titulus mensae streng genommen den Bestimmungen des Tridentinums; aber wie in der Kirche überhaupt Gewohnheitsrechte gegen Gesetze und auch partikuläre Gewohnheitsrechte gegen allgemeine Gesetze vorkommen können (Schulte, Kirchenrecht Bd. 1 S. 244 flg.), so sind auch wider das Tridentinum gegentheilige Gewohnheiten nicht unmöglich, außer wo es sich um einen sehr wesentlichen Gegenstand handelt der offenbar einheitlich geordnet sein soll. Schulte l. c. S. 250. Eine solche Einheit ist aber in dieser Sache bei der Verschiedenheit und dem Wechsel der Verhältnisse nicht erreichbar und das Concil selbst hat die Schwierigkeiten in dieser Beziehung wol geahnt, indem es der Ansicht, außer dem titulus beneficii keinen andern Titel mehr anzuerkennen, nicht beitreten wollte. Auch sei bemerkt, daß das Concil selbst bei diesem Dekret keine derogatorische Clausel beigefügt hat, was sonst gewöhnlich der Fall ist. Der Tischtitel ist auch an sich nicht etwas so Mißbilligenswerthes, wenn nur die Ordinationen auf denselben mit der gehörigen Vorsicht und vor Allem nur nach dem wirklichen Bedürfniß stattfinden. Cfr. Engel, oben Seite 16, Pirhing l. c. n. 68, Schmier l. c. n. 149. In den obigen Concordaten ist der titulus mensae vom apostolischen Stuhle auch ausdrücklich anerkannt worden, wenigstens in der Form als landesherrlicher. Wo der Tischtitel aber gewohnheitsrechtlich nicht besteht, dort ist er allerdings unzulässig. Entsch. der Congr. Conc. bei Richter, Conc. Trid. sess. 21 cap. 2 de ref. n. 32: „Quum imperator clerico cuidam concessisset diploma seu titulum mensae pro sua honesta sustentatione, quousque provideretur de sufficiente beneficio et in dubium vocatum fuisset: an licite et valide ordinari possit ad titulum dictae mensae? S. C. respondit negative. Florent. 28. Jun. 1704. Monacellus, indem er diesen Beschluß erwähnt, bemerkt zwar, daß hienach der Tischtitel unzulässig sei, fügt aber bei: „saltem in nostra Italia“. Freilich könnte man in den Seite 3 citirten Worten

Barbosa's, worin auch eine Entscheidung der Congr. Conc. angerufen wird, eine Anerkennung des Tischstitels auch für das gemeine Recht finden wollen. Jedoch wäre dort einmal jedenfalls nur von einem außergewöhnlichen Nothstande die Rede und bezöge sich die betreffende Entsch. der Congr. Conc. vielleicht gerade auf eine deutsche Diözese; aber ohne Zweifel ist bei den Worten: „necessaria vitae subsidia subministrare" gar nicht an eine bloße eventuelle Alimentation gedacht, sondern an wirklich unbedingte bestimmte Leistungen, die so groß sind, daß sie stets den nothwendigen Unterhalt gewähren.

Wenn nun der Tischtitel sonach in Deutschland als Ordinationstitel zulässig ist, so werden aber auch gewisse Anforderungen kirchlicherseits an ihn gestellt, denen er entsprechen muß. Es soll das private Versprechen regelmäßig ein urkundliches sein; dies wird der Sicherheit halber gefordert, obschon gemeinrechtlich der Vertrag auch ohne Schrift gültig sein würde, gleichwie auch ein Tischtitel-Vermächtniß ohne Schrift gültig sein könnte, wenn es nämlich dem gegenwärtigen Erben bestimmt auferlegt würde sog. Oralfideikommiß. Das Versprechen des Tischtitels soll ferner überhaupt rechtsbeständig, nicht an Bedingungen geknüpft sein, die der Natur des Tischtitels widersprechen, ausreichend, und endlich durch die Beschaffenheit der Person des Ausstellers (Fürst, Kapitel, Seminar, Kloster, Gemeinde) oder durch Bestellung einer Hypothek gesichert sein. In den preußischen Diözesen verleihen reiche Fideikommißbesitzer den Tischtitel ohne weitere Bestellung einer Hypothek.

In der Diözese Paderborn wird, wenn ein anderer Tischtitel von irgend einer physischen oder moralischen Person beigebracht wird, als der Seminartitel, gefordert, daß die betreffende Urkunde eine gerichtliche sei und einen Unterhalt von mindestens 150 Thaler jährlich zusichere; daß ferner Hypothek bestellt oder Staatspapiere deponirt werden, (hievon jedoch, sowie von einer gerichtlichen Urkunde, wird bei allen sog. viri nobiles abgesehen); es muß endlich die Verpflichtung auch ausdrücklich dem Bischof gegenüber übernommen werden. Was die Verleihung des Seminartitels anlangt, so reicht der Regens des Seminars

vor jeder Subdiakonatsweihe dem bischöflichen Generalvikariat ein Verzeichniß der zu Weihenden ein mit dem Ersuchen um Ertheilung des titulus seminarii für dieselben. In dem Erwiderungsschreiben wird denjenigen, bei welchen kein besonderer Hinderungsgrund vorliegt wie Kränklichkeit, welche die Dienstuntauglichkeit leicht befürchten läßt, der Seminartitel ertheilt. Den zu Weihenden gegenüber wird die Ertheilung des Seminartitels nicht besonders ausgesprochen; nur diejenigen, welche denselben nicht erhalten haben, werden hiervon speziell in Kenntniß gesetzt. Jedoch vor dem Akte der Ordination stellt der Bischof die Frage: Quo titulo? und antwortet darauf der Archidiakon: Titulo seminarii Episcopalis. Ein klagbares Recht verleiht dieser Seminartitel schwerlich.

Es ist hier ferner zu bemerken, daß nach kanonischem Recht c. 4 Extra de fideiuss. 3, 22 der Abt ohne Genehmigung des Kapitels keinen geeigneten Tischtitel verleihen kann, da solcher widerruflich wäre. Ebenso kann nach c. 8 Extra de reb. eccl. 3, 13 der Bischof auf seine Mensalgüter ohne päpstliche Zustimmung keinen Tischtitel verleihen; außerdem wäre es mit der Ordination auf einen über der mensa episcopalis errichteten Tischtitel im Wesentlichen so, als ob ganz ohne Titel ordinirt würde, da auch in diesem Falle der Cleriker Anspruch auf Unterhaltung aus der mensa episcopalis hätte. c. 4. 16. Extra de praeb. et dign. 3, 5. Jedoch kommt partikularrechtlich die Ordination auf die mensa episcopalis vor, in welcher Beziehung Leureu bemerkt, „Die Praxis einiger Diözesen, auf den titulus mensae episcopalis zu ordiniren, sei nicht ganz zu mißbilligen, wenn dadurch tüchtige Leute gewonnen werden könnten, die bald als Cooperatoren verwandt würden und dann später ein beneficium erhalten könnten. Leureu, Forum eccl. lib. I. tit. 11 qu. 546.

Ein solcher Titel des Abtes oder Bischofs ist also regelmäßig nicht bei der Ordination zu verwenden; wäre es aber dennoch geschehen, so hinge die Gültigkeit davon ab, ob in dem betreffenden Staate die Bestimmungen des kanonischen Rechts anerkannt sind.

Anlangend die Folgen der Ordination überhaupt auf einen ungenügenden Titel, und also auch des Tischtitels, so ist der

Bischof und sein Nachfolger verpflichtet, den Ordinirten von der mensa episcopalis zu unterhalten und zwar nach der strengern Ansicht, bis derselbe ein beneficium sufficiens erhält, so daß die vom c. 4 Extra l. c. für den Fall sonstigen hinlänglichen Vermögens gemachte Ausnahme nicht mehr stattfände. c. 16 Extra l. c.; c. 37 VI l. c.; Conc. Trid. l. c. Devoti Instit. can. lib. I tit. 4 sect. 2 n. 6. Engel l. c. n. 15. Fällt aber dem ordinirenden Bischof dolus oder culpa lata zur Last, so haftet auch sein Privatvermögen der Kirche. Schulte, Kirchenrecht Bd. 2 S. 135 Anm.

§. 3. Von dem Rechtsverhältniß aus der Tischtitelverleihung.

Es kommt betreff des Rechtsverhältnisses aus der Tischtitelverleihung zunächst auf das an, was die Verleihungsurkunde selbst bestimmt, sodann aber entscheiden die Normen des kirchlichen und civilen Rechts. Wenn nun auch hier in Betracht kommende kirchliche Bestimmungen keine unmittelbare Gültigkeit für das Privatrecht haben, so haben sie doch Geltung insofern, als durch Privatdisposition oder Gesetz eine Anerkennung derselben Seitens des Verleihers erfolgt ist; eine solche Anerkennung ist aber im Zweifel offenbar zu vermuthen, da angenommen werden muß, daß der, welcher einen Tischtitel verleiht, ihn auch so, wie er sein soll und regelmäßig ist, verleihe. Es sind daher, um das beim Tischtitel obwaltende Rechtsverhältniß herzustellen, mit den vertragsmäßigen, letzwilligen, gesetzlichen, sowie mit den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen die kirchenrechtlichen zu einem Ganzen zu verbinden, indem die letzteren als Interpretationsmittel dienen müssen.

Das Recht des Tischtitels, sowol des landesherrlichen als des privaten, entsteht für den Einzelnen mit Empfang der Subdiakonatsweihe (bez. in Oesterreich der Priesterweihe), wobei aber die vom Verleiher noch etwa gestellten besondern Bedingungen, z. B. Erwerb des Indignats Seitens eines Ausländers, erfüllt sein müssen.

Fragt man nach der formalen Natur des Tischtitelvertrages, so liegt, wenn auch immerhin eine gewisse Liberalität des Ver-

leihers vorhanden sein mag, doch kein Schenkungsvertrag (Schenkungsversprechen) vor, sondern ein sog. unbenannter Kontrakt, eine Verpflichtung eines Kontrahenten (des Tischtitelgebers) zu einer Leistung unter der Bedingung des Statthabens einer Handlung des andern Kontrahenten (des Titulars), welche Gegenhandlung dieser vornehmen muß, um das Tischtitelrecht zu erlangen, obschon sonst jene zu fordern der Tischtitelgeber kein Recht hat L. 19 § 5 Dig. de donat. 39, 5: „Sed et hae stipulationes quae ob causam fiunt, non habent donationem". Es verhält, sich hier ähnlich wie bei Bestellung einer dos, welche keine Schenkung an den Mann ist (Hasse, ehel. Güterrecht §. 110 flg.), oder wenn dem Manne sonst etwas versprochen oder zu Eigen gegeben wird, falls er diese oder jene Ehe eingehe. Betreff einer solchen Gabe bemerkt Arndts, Pandekten §. 395 Anm. 2: „sie ist nicht nothwendig eine Schenkung, sie ist es z. B. nicht, wenn sie in der Absicht geschieht, dadurch den Mann zur Eingehung der Ehe zu bestimmen: ut Maeviam ducas oder si M. u. d." Dies ist aber m. E. noch zu eng; es kommt gar nicht darauf an, ob der Geber gerade die Ehe und resp. die Weihe herbeizuführen beabsichtigt, sondern es genügt, daß er durch das Bedingen derselben eine Gegenhandlung des Andern bedungen hat. Auch ist zu bemerken, daß durch die bedungene Gegenhandlung, nämlich in unserm Fall des Empfangs der Ordination, der Titular schwierige Pflichten überkommt, wenn gleich nicht gegenüber dem Geber. — Auch nach Preußischem Recht ist der Tischtitelvertrag nicht als Schenkungsvertrag aufzufassen und kommen daher die Eigenthümlichkeiten der Schenkungen nicht in Betracht. Das Allgemeine Landrecht nennt bezeichnend die hier in Rede stehende Art von Verträgen „Schenkungsverträge, welche den lästigen gleichzuachten." Der §. 1053 Th. I Tit. 11 Allgem. L.-R. sagt: „Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistende Bedingung, oder unter einem gewissen von ihm zu erfüllenden Endzwecke versprochen oder gegeben worden, sind im zweifelhaften Falle den lästigen Verträgen gleich zu achten." Speziell betreff des oben gedachten analogen Falles bestimmt §. 1048: „Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung oder zum Zwecke einer

zu schließenden Ehe einem oder der andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten". Es ist daher nicht nothwendig, daß der Tischtitelvertrag gerichtlich abgeschlossen werde. Aber auch Schriftlichkeit wäre zur Gültigkeit nicht unter allen Umständen erforderlich, sondern wenn auf Grund eines mündlichen Vertrags die Ordination einmal erfolgt wäre, so hätte jener seine Geltung. (Allgem. L.-R. §. 165 Th. I Tit. 5.)

Nach ihrem Inhalt ist die Tischtitelforderung ein Recht auf Alimentation, dies Wort aber im umfassendsten Sinn genommen, nicht nach dem engen Begriff des römischen Rechts von alimenta, welcher nur das zum Unterhalt eigentlich Nothwendige umfaßt (sog. alimenta naturalia, Rechtslex. v. Weiske, Art. „alimenta"), sondern der zu gebende Unterhalt soll ein standesgemäßer sein und alle und jegliche rechtmäßigen Bedürfnisse des Clerikers umfassen (sog. alim. civilia), er soll ad victum honeste sufficere. Conc. Trid. l. c. Es gehört zu demselben die Gewährung von Speise und Trank, Kleidung, Wohnung, Verpflegung und ärztlicher Behandlung in Krankheitsfällen. Es ist auch wenigstens einigermaßen bei Bestimmung des Umfangs des Tischtitels die einem Cleriker zustehende Mildthätigkeit und Hospitalität zu berücksichtigen. Sehr viel wird auf die lokalen Verhältnisse ankommen. -- Die eventuell bei eintretendem Bedürfniß zu zahlende Summe kann möglicherweise von vornherein festgesetzt sein, dann muß es hierbei bewenden; ist solches aber nicht geschehen, „so muß, bemerkt Schulte l. c. S. 132, der Geber sich die Entscheidung des Ordinarius gefallen lassen, weil er diese Bedingung offenbar stillschweigend übernimmt, da sie aus dem Recht von selbst folgt, er aber durch seinen Akt gewiß dessen Vorschriften hat genügen wollen". Wenn sich nun gleich diese Ansicht vom kirchlichen Standpunkt aus sehr empfiehlt und sich vertheidigen läßt, so dürfte jene Bedingung mit Nothwendigkeit doch nicht aus dem kirchlichen Recht zu folgern sein, da das Tridentinum nur bestimmt, daß der Bischof vor der Ordination die Hinlänglichkeit des Ordinationstitels prüfen solle, und es dürfte im Zweifel zu Gunsten des Verleihers zu entscheiden sein, der allein

in verzweigbarer Weise sich zu etwas verpflichtet hat. Es wird das arbitrium iudicis eintreten müssen. L. 7. 10 — 12 Dig. de agn. et alend. lib. 25, 3; l. 22 Dig. de alim. vel cib. leg. 34, 1. Hierbei würde dem Richter besonders eine etwaige Gewohnheit als Anhalt dienen können.

In Oesterreich erhalten die noch nicht bepfründet gewesenen Deficienten aus dem Religionsfond den Betrag von 210 fl. (während die deficient gewordenen Pfarrer 315 fl. erhalten); aus besondern Gründen wird auch wol eine Zulage bewilligt. Die nicht zu Zwangsarbeit verurtheilten Demeriten werden ebenfalls aus dem Religionsfond unterhalten. In einzelnen Diözesen existiren auch eigene Demeritenhäuser.

In Baiern beträgt der landesherrliche Tischtitel 208 fl., im Fall der verschuldeten Dienstunfähigkeit aber nur 104 fl. Außerdem sind in den einzelnen Diözesen dem Concordat Art. IV gemäß Emeritenanstalten errichtet, die unter Verwaltung des Ordinarius stehen, und kann aus jenen auch den noch nicht bepfründeten, also durch den Tischtitel zu unterhaltenden Clerikern, eine Unterstützung gegeben werden; auch können diese Cleriker durch Zahlung von Beiträgen sich so in jene Anstalten einkaufen, daß ihnen zu ihrem Tischtitelbetrag noch ein Zuschuß gegeben werden muß. Aber auch die Demeriten können eine, wenn gleich sehr geringe Unterstützung aus den Emeritenfonds beanspruchen, denn eine solche wurde ihnen früher aus dem sog. Centralemeritenfond gegeben und ist dieser mit seinen Lasten unter die Diözesanemeritenfonds vertheilt; auch kann man die den letztern noch fortwährend vom Staat gegebenen Dotationszuschüsse als ihnen an Stelle des frühern Centralemeritenfonds gegeben betrachten. (Moy's Archiv l. c. S. 283 u. 284.) Einzelne Diözesen haben eigene Demeritenhäuser, sonst werden die Demeriten im Kloster untergebracht.

Um die Tischtitelforderung geltend machen zu können, wird vorausgesetzt, daß der Cleriker wegen Krankheit, oder Alter, oder auch bei gesunden Kräften, auf eine gegen seine Standespflichten nicht verstoßende Weise z. B. durch Schriftstellerei oder Unterrichten, sich nicht zu ernähren vermöge, kein eigenes Vermögen

besitze und auch von seinen Eltern den Unterhalt nicht erlangen könne. (Engel l. c. n. 15.) Was den letztern Punkt betrifft, so sind die Eltern verpflichtet, nach Maßgabe ihrer und der Kinder Verhältnisse, die Kinder zu unterhalten. L. 5 §. 1 seq. Dig. de agn. et alend. lib. 25, 3; L. 5 §. 12 l. c.: Non tantum alimenta, verum etiam cetera quoque onera liberorum patrem ab iudice cogi praebere, Rescriptis continetur". Wenn nun der Titular einen solchen Vermögensanspruch hat, so muß er diesen auch erst geltend machen, wie solches aus dem Begriff es höchst subsidiarischen Ti schtitelrechts folgt.

Das durch den Tischtitel verliehene Recht kann schon seiner Natur nach nicht an einen Dritten übertragen werden, da es ganz von persönlichen Verhältnissen und Bedürfnissen abhängt, es ist aber auch außerdem nach Analogie der positiven Bestimmungen des Tridentinums l. c. nicht nur unveräußerlich, sondern auch ein Verzicht auf dasselbe ungültig. Sollte dennoch der Verzicht vom Titular erklärt sein, so kann jener nicht nur nach kirchlichem Recht vom Titular selbst oder vom Bischof widerrufen werden, sondern auch nach den Regeln des Civilrechts jedenfalls vom Bischof, da bei Errichtung des Tischtitelvertrags der Candidat zugleich als negotiorum gestor des Bischofs zu betrachten ist, welcher sodann durch die Ordination auf den Tischtitel dem Vertrage beigetreten ist.

Wegen verschuldeter Dienstunfähigkeit z. B. durch selbstverschuldete Verstümmelung geht der Tischtitel nicht verloren, da es ein oft und entschieden von der Kirche ausgesprochener Grundsatz ist: „ne clerici cum ordinis sui dedecore mendicare cogantur". Diesem hat sich der Tischtitelgeber unterworfen, es sei denn, daß er eine ausdrückliche Beschränkung gemacht habe. Engel l. c. n. 15 sagt betreff solcher Fälle selbstverschuldeter Dienstunfähigkeit: „quodsi autem clerico omnia media et alendi desint et titulus mensae sit in terminis generalibus conceptus, tum clerico ex titulo alimenta praestanda sunt, ne in opprobrium ordinis clericalis mendicare cogatur".

Kann das Recht aus dem titulus mensae auch von einem excummunicirten, suspendirten, deponirten oder degradirten Cleriker

geltend gemacht worden? Da das Recht aus dem Tischtitel nur bis zur Erlangung eines beneficium besteht, so kommt hier in der Regel nur die suspensio ab ordine und die degradatio in Frage; doch kann es sich auch um die suspensio ab officio et beneficio und um die Deposition handeln, sofern das beneficium ein insufficiens ist. Einem excommunicirten oder suspendirten Cleriker sind, solange die Strafe dauert, keine Alimente zu reichen, da hier eine poena medicinalis vorliegt, die der Betreffende jederzeit durch Umkehr zu beseitigen vermag, wozu ihm gerade die Vorenthaltung der Subsistenzmittel ein Antrieb sein kann, während er bei gegentheiligem Verfahren in seiner Widersetzlichkeit noch bestärkt würde. (Engel l. c. n. 20). Bei den (nicht etwa hartnäckigen) deponirten oder degradirten Clerikern dagegen bleibt das Recht fortbestehen wegen des character indelebilis. Sieht man auf das Verhältniß, welches betreff solcher abgesetzter Cleriker überhaupt in der Kirche besteht, so haben zwar jene Cleriker an sich kein Recht, noch Unterhalt von der Kirche zu verlangen, sondern es ist nur eine moralische Pflicht der Bischöfe, Klöster u. s. w. der Kirche gegenüber, sie zu unterhalten. Aber die Kirche wünscht und will jene Unterhaltung (S. 23 u. 35) und solche hat auch seit vielen Jahrhunderten, wo nur immer möglich, stets faktisch stattgefunden, was der einzige Grund ist, weshalb sie nicht geradezu als rechtliche Verbindlichkeitt festgesetzt worden. Eine Ordination also auf einen Titel, der den Cleriker der Gefahr aussetzte, einst ins Elend zu gerathen, wäre gegen den ausdrücklichen Willen der Kirche; daß aber der Tischtitelgeber einen solchen defekten Titel habe ertheilen wollen, ist nicht anzunehmen. Man könnte nun einwenden, daß ja auch der, welcher auf ein beneficium ordinirt worden, wenn er deponirt oder degradirt sei, von jenem nicht durch eine pensio sustentirt, sondern in ein Kloster verwiesen und hier unterhalten werde; ebenso sei auch ein abgesetzter Tischtitulat im Kloster unterzubringen und zu unterhalten, und wenn ein solches nicht mehr existire und der Staat einzutreten sich weigere, so müsse der ordinirende Bischof resp. das allgemeine Kirchenvermögen haften. Zuerst ist hiergegen aber zu erinnern, daß, wenn die Kirche Jemanden auf ein

beneficium ordinirte, sie selbst damit dessen Versorgung für alle Fälle übernahm, und ob sie dies bei unserer Frage durch Anweisung einer pensio oder sonst durch Verweisung in ein Kloster thun wollte, hing ganz von ihr ab. Der Tischtitulat wurde aber gerade ordinirt, weil er durch den Tischtitel versorgt war, und wäre sonst seine Ordination, wie man annehmen muß, unterblieben, wenn nicht ein anderer Titel beschafft wurde. Zweitens der in einem Kloster Detinirte ist auch nicht einfach auf Kosten des Klosters zu unterhalten, sondern dies ist nur eventuell der Fall, principaliter muß er sein eigenes Vermögen hierzu hergeben; einen Bestandtheil des Vermögens des Tischtitulaten bildet aber auch sein Tischtitel.

Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls ist hier entscheidend, daß von jeher beim Tischtitel die regelmäßige Anforderung gestellt und beachtet wurde, daß er auf alle Fälle ertheilt werde, so daß dies als die gemeine Gestalt desselben erscheint, die im Zweifel anzunehmen. (Hartzheim Bd. VIII S. 551, Engel l. c. n. 20, Lang, Einleitung S. 21 zu Reyscher's Gesetzsammlung Bd. X, Richter, Kirchenrecht §. 108 Anm. 9, Moy's Archiv Bd. III S. 280.

Billigerweise sollte jedenfalls der von den Säkularisationsstaaten verliehene Tischtitel ein ganz unbedingter sein, und wäre, gesetzt den Fall, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich Gegentheiliges festsetzten, auch unzweifelhaft immer als solcher zu betrachten. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats aber, die abgesetzten Cleriker überhaupt und die Tischtitulaten insbesondere zu unterhalten, liegt nicht vor, da eine solche rechtliche Verbindlichkeit auch früher nicht auf dem eingezogenen Kirchengut haftete. Richter, Lehrb. l. c. bemerkt: „Die katholische Kirche hat durch die Säkularisation ihr Gut an den Staat verloren, die Bischöfe sind auf feste Gehalte beschränkt, aus denen auch die Unterhaltung unfähig gewordener Cleriker zu bestreiten, ihnen nicht wol zugemuthet werden darf. Deshalb sollte die im landesherrlichen Tischtitel liegende Verpflichtung eine unbedingte sein".

Mit Erlangung eines beneficium sufficiens erlischt der Tischtitel; es ist jetzt die vom Conc. Trid. l. c. vorgeschriebene

ordentliche Versorgung eingetreten und der Cleriker zu unterhalten, als wenn er ursprünglich auf das beneficium geweiht; deshalb kann auch im gleichen Fall der Erlangung eines beneficium suff. ein als Titel dienendes patrimonium oder pensio veräußert oder darauf verzichtet werden, wenn die Sufficienz des benef. vom Bischof erklärt ist, und ist ferner ebenso der sine titulo ordinirt habende Bischof von seiner Haftpflicht entbunden. Der Tischtitel erlischt mit Erlangung eines beneficium sufficiens ipso facto, da es nach der communis opinio in seinem Begriff liegt, daß er nur bis zur Erlangung eines beneficium sufficiens ertheilt werde. (Schulte, Kirchenrecht Bd. II S. 132; Moy's Archiv Bd. III S. 281; Engel l. c. n. 15 u. 20); es ist auch gar nicht anzunehmen, daß der Tischtitelgeber sich zu mehr habe verpflichten wollen, als die Kirche eigentlich fordert. Nur darüber, ob das beneficium wirklich ein sufficiens sei, bedarf es noch der Erklärung des Bischofs; auf die Thatsache des Erlöschens aber hat dies an sich keinen Einfluß, so daß, wenn der Titular sein beneficium wieder verlieren sollte, der Tischtitelgeber gegen ihn doch keine Verpflichtung mehr hätte, auch wenn die Erklärung des Bischofs noch nicht erfolgt wäre, falls nur nachträglich die Sufficienz das beneficium festgestellt würde. Es kann allerdings auch ein sog. titulus mensae ad vitam vorkommen (oben S. 16), welcher immerhin seinen Nutzen hat; ein solcher Titel muß dann aber ausdrücklich gegeben werden. Mit der Erlangung eines benef. suff. steht übrigens der Eintritt in ein Kloster gleich, sofern hier durch Erlangung des tit. relig. prof. oder paup. ebenfalls definitive Versorgung eingetreten. Anders als im Fall einer Erlangung eines benef. suff. dagegen wäre es, wenn der Titular bloß ein patrimonium oder eine pensio bekäme; hier erlischt der Tischtitel nicht ipso facto, es sei dies denn ausdrücklich bedungen, sondern erst wenn Bischof und Titular einwilligen; die Verpflichtung ruht nur, so lange das patrimonium oder die pensio dauert.

Nicht ganz richtig ist es, auch das Schisma, die Häresie oder Apostasie eines Clerikers zu den Erlöschungsgründen des Tischtitels zu rechnen (Moy's Arch. l. c. S. 280), da solcher nur ruht bis zu eingetretener Umkehr, nicht aber gänzlich erlischt.